

I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserer Prometall Fertigungstechnik GmbH mit Sitz in Rieden im Allgäu (AG Kempten; HRB 9994) – nachfolgend auch „Besteller“ genannt – und Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB – nachfolgend „Lieferanten“ genannt –.
2. Unsere Bestellungen sowie alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Vertragsprodukte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind somit Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Bezahlung von Waren oder Leistungen.
4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

II. Bestellungen und Aufträge

1. Vorbehaltlich einer abweichend mit dem Lieferanten vereinbarten Vorgehensweise bedürfen unsere Bestellungen oder Lieferabrufe zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Soweit unsere Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Regelung benennt, halten wir uns an unsere Bestellung eine Woche ab dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
3. Lieferabrufe im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden grundsätzlich verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Etwas anderes gilt, wenn mit dem Lieferanten ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
4. Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

5. Änderungen des Liefergegenstandes in Bezug auf Menge, Konstruktion, Ausführung, Produktionsprozess, Werkstoffe, Vorlieferanten, Qualitätsverfahren und Produktionsort bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für die Einbeziehung oder den Wechsel von Unterlieferanten bzw. Unterauftragnehmern.
6. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für den Lieferanten hinsichtlich der darin ausgewiesenen Gesamt- und Einzelpreise verbindlich und werden unentgeltlich erstellt, sofern nicht vor ihrer Erstellung ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Lieferant trägt das Risiko der Richtigkeit und Vollständigkeit des Kostenvoranschlags. Der im Kostenvoranschlag ausgewiesene Gesamtbetrag gilt als verbindliche Kostenobergrenze. Eine Überschreitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Schriftform.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise verstehen sich in EURO und sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben ein.
2. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung oder den Transport nicht einschließt und die Vergütung für die Verpackung oder den Transport nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
3. Der Preis ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto jeweils ab Erhalt der Ware / der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vorgenannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
5. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
6. Im Fall der mangelhaften Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IV. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann oder dies droht. Die Information muss insbesondere die voraussichtlichen Auswirkungen, die betroffenen Lieferungen, die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung sowie die vorgesehenen Gegenmaßnahmen enthalten. Der Lieferant stimmt sich mit uns über angemessene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ab.
3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages oder der Bestellung bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
4. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
5. Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% für jede

angefangene Woche des Lieferverzugs, maximal jedoch von 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
7. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
8. Der Lieferant hat für die von ihm geschuldeten Lieferungen und Leistungen angemessene und zumutbare Notfall- und Business-Continuity-Maßnahmen vorzuhalten und regelmäßig zu überprüfen. Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, die vertragsgemäße Lieferfähigkeit auch bei absehbaren Betriebsstörungen, insbesondere bei Ausfällen von Personal, Betriebsmitteln, IT-Systemen, Energieversorgung oder wesentlichen Vorlieferanten, soweit möglich aufrechtzuerhalten oder kurzfristig wiederherzustellen. Der Lieferant berücksichtigt dabei die Bedeutung und Kritikalität der jeweiligen Lieferungen für den Besteller.

V. Mängel; Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Vertragsprodukte frei von Mängeln sind, die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, insbesondere den Vorgaben in der vereinbarten Produktbeschreibung genügen sowie den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Die Vorlage, Prüfung oder Freigabe von Mustern, Proben, Erstmustern, Erstmusterprüfberichten oder sonstigen Vorabmustern durch den Besteller stellt keine Abnahme oder abschließende Billigung der später zu liefernden Ware dar und lässt die gesetzlichen und vertraglichen Mängelrechte des Bestellers unberührt. Dies gilt auch für die Vereinbarung oder Freigabe von Qualitätszielen und Qualitätskennzahlen, insbesondere ppm-Vorgaben. Soweit in einer Bestellung, Spezifikation, Qualitätsvereinbarung oder sonstigen Vertragsunterlage Qualitätsanforderungen oder Grenzwerte festgelegt sind, gelten diese als vereinbarte Beschaffenheit der Lieferung.
3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Bestellers gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
4. Die Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln gemäß § 437 BGB verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB innerhalb von 36 Monaten ab Ablieferung der Sache. Die Regelungen des § 438 Abs. 3 BGB über arglistig verschwiegene Mängel bleiben unberührt.
5. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen und darüber hinaus unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Folgendes verlangen:
 - a. Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung, Verarbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- oder Ersatz-Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder ist der Lieferant nicht zu erreichen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für andere Rechtsgüter oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Der Besteller wird den Lieferanten über die Mängelbeseitigung unverzüglich informieren.
 - b. Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung bzw. Verarbeitung festgestellt, kann der Besteller Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten) sowie Materialkosten, verlangen. Dies gilt insbesondere auch für Kosten, die durch den Einbau oder Ausbau der mangelhaften Ware in andere Gegenstände bzw. aus anderen Gegenständen entstehen.
6. Die Verjährung der Ansprüche des Bestellers wegen eines angezeigten Mangels ist ab Zugang der Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt. Die Hemmung endet mit Abschluss der Nacherfüllung und Übergabe der mangelfreien Ersatzsache oder des nachgebesserten Teils, spätestens jedoch mit Zugang einer Erklärung des Lieferanten, mit der dieser die Nacherfüllung endgültig verweigert oder die Mängelanzeige zurückweist. Für die Dauer der Hemmung wird die Verjährungsfrist nicht berechnet; nach Beendigung der Hemmung tritt die Verjährung frühestens drei Monate danach ein.

Im Fall der Lieferung einer Ersatzsache beginnt mit deren Ablieferung eine neue Verjährungsfrist. Für ein nachgebessertes Teil beginnt mit Abschluss der Nachbesserung und Übergabe des nachgebesserten Teils eine neue Verjährungsfrist nur hinsichtlich des nachgebesserten Teils und des Mangels, der Gegenstand der Nachbesserung war. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant bei Beginn oder spätestens bei Durchführung der Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung ausdrücklich erklärt, dass die Leistung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus Kulanz erfolgt. Die gesetzlichen Regelungen über arglistig verschwiegene Mängel bleiben unberührt.
7. Im Übrigen ist der Besteller bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
8. Der Lieferant hat für die von ihm gelieferten Vertragsprodukte und erbrachten Leistungen angemessene, vollständige und prüffähige Qualitätsaufzeichnungen zu führen. Diese müssen insbesondere die Rückverfolgbarkeit der Lieferung oder Charge, die maßgeblichen Spezifikationen und Zeichnungsstände, die angewandten Prüf- und Freigabeverfahren, die Prüfergebnisse, etwaige Abweichungen sowie die jeweils verantwortliche Funktion oder Stelle erkennen lassen.

Der Lieferant hat die Qualitätsaufzeichnungen ab der letzten Lieferung des jeweiligen Produkts oder der letzten Herstellung der jeweiligen Charge für 15 Jahre aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Die Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass sie während der Aufbewahrungsfrist verfügbar, lesbar und gegen nachträgliche unzulässige Änderungen geschützt sind.

Der Besteller ist berechtigt, die Aufzeichnungen anzufordern, soweit dies zur Prüfung der Vertragsgemäßheit, zur Aufklärung eines Mangels, zur Rückverfolgbarkeit einer Lieferung oder zur Abwehr oder Bearbeitung von Produkthaftungs-, Sicherheits- oder Behördenrisiken erforderlich ist. Der Lieferant hat die angeforderten Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist in prüffähiger Form, grundsätzlich elektronisch, vorzulegen. Gesetzliche Geheimhaltungsrechte sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bleiben gewahrt; der Besteller wird die erhaltenen Unterlagen vertraulich behandeln und ausschließlich für die vorgenannten Zwecke verwenden.

Der Lieferant hat die vorstehenden Pflichten durch geeignete Vereinbarungen an die von ihm eingesetzten Unterlieferanten und Unterauftragnehmer weiterzugeben und deren Einhaltung angemessen zu überwachen. Der Lieferant bleibt für die Erfüllung dieser Pflichten innerhalb seiner Lieferkette verantwortlich. Ist eine entsprechende Verpflichtung im Einzelfall rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar, hat der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich zu informieren.

VI. Lieferantenregress

1. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

VII. Produzentenhaftung

1. Verursacht ein vom Lieferanten geliefertes Produkt aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Produktfehlers oder einer sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Pflichtverletzung einen Schaden und wird der Besteller deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Lieferant den Besteller von den berechtigten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Anspruch auf Freistellung besteht nur, soweit der Schaden durch eine Ursache aus dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht wurde und der Lieferant hierfür im Außenverhältnis haftet oder im Innenverhältnis einzustehen hat. Mitverursachungs- und Mitverschuldensbeiträge des Bestellers oder Dritter sowie gesetzliche Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

2. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung sowie sonstige Aufwendungen, die dem Besteller infolge der berechtigten Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen Kosten einer Warnung, Austauschaktion oder Rückrufaktion, soweit diese wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden konkreten Produktgefahr zur Schadensabwehr erforderlich oder zur Erfüllung gesetzlicher Verkehrssicherungspflichten geboten ist.

Der Besteller wird den Lieferanten über Inhalt und Umfang beabsichtigter Rückruf-, Warn- oder Austauschmaßnahmen unverzüglich informieren und ihm, soweit dies angesichts der Dringlichkeit und der konkreten Gefahrenlage möglich und zumutbar ist, Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung geben. Bei unmittelbarer Gefahr für Leben, Körper, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte ist der Besteller berechtigt, erforderliche Maßnahmen auch ohne vorherige Abstimmung zu ergreifen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

VIII. Versicherungen

Der Lieferant hat während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten einen seiner Geschäftstätigkeit, der Art und dem Umfang seiner Lieferungen und Leistungen sowie den damit verbundenen Haftungsrisiken angemessenen Versicherungsbestand zu unterhalten.

Der Versicherungsschutz muss insbesondere eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung beinhalten, welche insbesondere auch, soweit für die gelieferten Waren und deren bestimmungsgemäße Verwendung relevant, Schäden infolge der Verbindung und Vermischung mit anderen Produkten, der Weiterverarbeitung sowie des Ausbaus, der Demontage, des Wiedereinbaus und des Austauschs

mangelhafter Produkte umfassen muss. Die Versicherung muss Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 10 Mio. EUR je Versicherungsfall abdecken. Für Lieferungen oder Leistungen mit Bezug zu Nordamerika muss der Versicherungsschutz auch dort eintretende Schäden umfassen.

Ferner muss der Versicherungsschutz, soweit nach Art und Risiko der Lieferungen erforderlich, gesetzliche Rückrufkosten einschließlich notwendiger Warn-, Prüf-, Ausbau-, Transport-, Entsorgungs- und Wiedereinbaukosten umfassen. Die Deckung muss weltweit gelten, soweit dies nach dem anwendbaren Versicherungsrecht zulässig ist. Maßgebliche Sublimits, Jahreshöchstleistungen und Selbstbehalte sind dem Besteller auf Verlangen offenzulegen.

Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen eine aktuelle Versicherungsbestätigung vorzulegen, aus der sich insbesondere der Versicherer, die Versicherungssummen, der räumliche Geltungsbereich, die versicherten Risiken, wesentliche Ausschlüsse, Sublimits und Selbstbehalte ergeben.

Der Versicherungsschutz begründet keine Erweiterung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Lieferanten.

IX. Ersatzteile

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion oder Lieferung von Ersatzteilen oder reparaturbezogenen Werkzeugen für bereits gelieferte Vertragsprodukte endgültig einzustellen, hat er den Besteller hierüber unverzüglich nach seiner endgültigen Entscheidung, spätestens jedoch sechs Monate vor dem vorgesehenen Einstellungszeitpunkt, in Schriftform zu informieren.

Die Mitteilung muss die betroffenen Vertragsprodukte und Ersatzteile, den Einstellungszeitpunkt, den letztmöglichen Bestelltermin sowie etwaige Nachfolge- oder Austauschprodukte angeben. Letztmalige Bestellungen, die bis zum mitgeteilten Bestelltermin eingehen, hat der Lieferant zu den vereinbarten Bedingungen auszuführen, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Soweit zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der bereits gelieferten Vertragsprodukte erforderlich und dem Lieferanten zumutbar, hat er dem Besteller für einen angemessenen Zeitraum eine Ersatzteilversorgung zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen. Gesetzliche und weitergehende vertragliche Pflichten bleiben unberührt.

X. Eigentum, Unterlagen, Fertigungsmittel und Nutzungsrechte

1. **Unterlagen und Informationen.** An Bestellungen, Aufträgen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, technischen Spezifikationen, Daten, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten vom Besteller überlassen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung vom Besteller erstellt werden, behält der Besteller sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte.
2. **Werkzeuge und Fertigungsmittel.** Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Formen, Muster, Prüfmittel und sonstige Fertigungsmittel, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im Eigentum des Bestellers. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant im Auftrag des Bestellers herstellt oder beschafft und deren Kosten der Besteller vollständig oder anteilig trägt, werden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum des Bestellers. Soweit für den Eigentumsübergang eine gesonderte Erklärung erforderlich ist, wird diese bereits jetzt abgegeben und vom Lieferanten angenommen.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel eindeutig als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, getrennt von eigenen oder fremden Gegenständen zu verwahren und gegen Verlust, Beschädigung, Zerstörung, unbefugten Zugriff und sonstige Beeinträchtigungen angemessen zu sichern. Der Lieferant darf die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit dem Besteller verwenden. Eine Nutzung für Dritte, insbesondere zur Herstellung oder Lieferung gleicher oder nachgebildeter Produkte, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel sachgerecht zu warten und instand zu halten. Die Kosten der laufenden Wartung und derjenigen Reparaturen, die auf einem vom Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Umstand beruhen, trägt der Lieferant. Für Schäden infolge gewöhnlichen Verschleißes oder aufgrund einer vom Besteller veranlassten Änderung trägt der Besteller die Kosten, sofern der Lieferant den Schaden oder die Änderung nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant hat den Besteller über Verlust, Untergang, Beschädigung, Funktionsbeeinträchtigungen, Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant darf an den Fertigungsmitteln kein Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht oder sonstiges Sicherungsrecht geltend machen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Lieferant hat die Fertigungsmittel einschließlich der zugehörigen Dokumentation, Wartungsunterlagen und digitalen Daten auf Verlangen des Bestellers unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen, vollständig und in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem Zustand herauszugeben, sofern sie zur Erfüllung der Verträge mit dem Besteller nicht mehr benötigt werden oder der Besteller die Herausgabe aus wichtigem Grund verlangt.

3. **Nutzung für Dritte.** Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, sonstige Fertigungsmittel, Unterlagen, Daten und vertrauliche Informationen, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder vom Besteller vollständig oder anteilig bezahlt werden, dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit dem Besteller verwendet werden. Jede Nutzung für Dritte, insbesondere die Herstellung oder Lieferung gleicher oder nachgebildeter Produkte, sowie jede Weitergabe an Unterlieferanten oder sonstige Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Dies gilt nicht, soweit eine Weitergabe an Unterlieferanten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der jeweiligen Bestellung erforderlich ist und der Lieferant diese zuvor entsprechend den Verpflichtungen dieser Klausel verpflichtet hat.

4. **Beigestellte Teile und Stoffe.** Vom Besteller beigestellte Teile, Materialien, Stoffe, Verpackungen und sonstige Gegenstände bleiben im Eigentum des Bestellers. Der Lieferant hat sie bei Eingang zu prüfen, eindeutig als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, getrennt von eigenen oder fremden Beständen zu lagern und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Lieferant darf sie ausschließlich zur Erfüllung der Verträge mit dem Besteller verwenden.

Werden beigestellte Teile oder Stoffe verarbeitet, mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, erwirbt der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum oder Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Soweit ein Miteigentumsanteil des Bestellers entsteht, bestimmt sich dieser nach dem Verhältnis des Wertes der beigestellten Teile und Stoffe zum Wert der neu entstandenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Lieferant verwahrt das Eigentum oder Miteigentum des Bestellers unentgeltlich für den Besteller.

5. **Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.** Der Besteller erkennt ausschließlich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an, der sich auf die jeweilige Lieferung beschränkt und mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Lieferung erlischt. Eigentumsvorbehalte, die über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, insbesondere verlängerte, erweiterte oder auf Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung bezogene Eigentumsvorbehalte sowie Konzern- und Gruppenvorbehalte, werden nicht anerkannt.

Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen nur unter dem vorstehend zugelassenen einfachen Eigentumsvorbehalt vorzunehmen. Soweit ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten entgegen dieser Regelung wirksam vereinbart wird, beschränkt er sich im Zweifel auf die jeweils gelieferte und noch nicht vollständig bezahlte Ware.

6. **Entwicklungsergebnisse.** Soweit der Lieferant Entwicklungs-, Konstruktions-, Planungs-, Programmier- oder sonstige vergleichbare Leistungen für den Besteller erbringt und diese Leistungen vom Besteller durch Einmalzahlung, Umlage

auf den Teilepreis oder in sonstiger Weise vergütet werden, räumt der Lieferant dem Besteller an sämtlichen im Rahmen dieser Leistungen entstehenden oder hierfür erstellten Arbeitsergebnissen ein **einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht** ein, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Rechteeinräumung erfolgt mit Entstehung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, spätestens jedoch mit dessen Übergabe an den Besteller, und ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

7. **Digitale Daten und Fertigungsunterlagen.** Digitale Konstruktionsunterlagen, 3D-Daten, CAD-Daten, NC-Programme, Fertigungsunterlagen, Stücklisten, Prüfprogramme, Software, Quellcodes und sonstige digitale Arbeitsergebnisse gelten als Unterlagen und Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Klausel.

Der Lieferant hat sie dem Besteller auf Verlangen, spätestens jedoch bei Beendigung der jeweiligen Entwicklungs- oder Lieferbeziehung, vollständig, aktuell und in einem üblichen, bearbeitbaren und weiterverwendbaren Dateiformat herauszugeben.

Soweit der Besteller dies verlangt, hat der Lieferant die Daten einschließlich der für ihre Nutzung erforderlichen Zusatzinformationen, Schnittstellenbeschreibungen, Passwörter, Lizenzen, Änderungsstände und Dokumentationen herauszugeben. Der Besteller erhält an den digitalen Arbeitsergebnissen das in dieser Klausel geregelte einfache Nutzungsrecht.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Vertragsprodukte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der im vorstehenden Absatz genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

XII. Geheimhaltung

1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim. Dies gilt insbesondere für technische, kaufmännische und sonstige Informationen, die weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich sind und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht. Die Informationen dürfen ausschließlich zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet werden.

Die Weitergabe an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Berater sowie Unterlieferanten und Unterauftragnehmer ist nur zulässig, soweit diese die Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und zuvor in entsprechendem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Der Lieferant bleibt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die von ihm eingesetzten Dritten verantwortlich.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich bereits bekannt waren, ohne Verstoß gegen diese Verpflichtung allgemein bekannt werden, unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen. Die andere Partei ist, soweit rechtlich zulässig, vor einer solchen Offenlegung in Schriftform zu informieren.

2. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung des Bestellers weder auf die Geschäftsbeziehung, den Besteller oder dessen verbundene Unternehmen als Referenz hinweisen noch Namen, Marken, Logos, Zeichnungen oder sonstige Kennzeichen des Bestellers verwenden. Für den Besteller gefertigte oder nach dessen Vorgaben angepasste Liefergegenstände, Muster und Abbildungen darf der

Lieferant ohne vorherige Zustimmung des Bestellers in Schriftform nicht öffentlich ausstellen, veröffentlichen oder zu Werbezwecken verwenden.

3. Die Verpflichtungen nach dieser Klausel gelten für sonstige vertrauliche Informationen fünf Jahre nach Beendigung der jeweiligen Geschäftsbeziehung fort. Für Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG sind, gelten sie darüber hinaus so lange fort, wie diese Informationen die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen. Gesetzliche Offenlegungs- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

XIII. Einhaltung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Anbahnung und Durchführung der Geschäftsbeziehung sämtliche auf ihn, seine Lieferungen und Leistungen sowie deren Herstellung und Vertrieb anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Arbeits-, Sozial-, Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits-, Datenschutz-, Wettbewerbs-, Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Zollrecht sowie für Vorschriften zur Vermeidung von Korruption und sonstigen strafbaren Handlungen.

Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine Mitarbeiter, Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen die jeweils anwendbaren Vorschriften einhalten, und verpflichtet diese entsprechend. Er gewährleistet, dass erforderliche Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und Lizenzen vorliegen und während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich schriftlich über wesentliche Verstöße gegen anwendbare Vorschriften sowie über den Entzug, die Einschränkung oder den Wegfall erforderlicher Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen oder Lizenzen, sofern die Lieferungen oder Leistungen des Bestellers betroffen sein können.

Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen die zur Prüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung. Bei begründetem Anlass ist der Besteller berechtigt, die Einhaltung nach angemessener vorheriger Ankündigung selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Die Prüfung ist auf den erforderlichen Umfang zu beschränken und darf den Geschäftsbetrieb des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigen.

Der Lieferant hat festgestellte Verstöße unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Wiederholung zu ergreifen. Bei einem wesentlichen oder wiederholten Verstoß ist der Besteller berechtigt, die betroffenen Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen, die weitere Durchführung bis zur Abhilfe auszusetzen oder den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

Der Lieferant stellt dem Besteller rechtzeitig alle für Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Verwendung der Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung, insbesondere zu Zolltarifnummern, Ursprung, Präferenzen und Exportkontrolle. Er informiert den Besteller unverzüglich, wenn eine Lieferung oder Leistung aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, Embargos oder Sanktionen nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden darf.

XIV. Lieferkettensorgfalt und Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte sowie bei der Erbringung der Vertragsleistungen die anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die jeweils anwendbaren Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie für die anerkannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen.

Der Lieferant hat angemessene, risikobasierte Maßnahmen zu ergreifen, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verletzungen in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Vorlieferanten zu

erkennen, zu vermeiden, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Soweit dies nach der jeweiligen Risikolage erforderlich ist, hat der Lieferant entsprechende Anforderungen auch gegenüber seinen weiteren Vorlieferanten angemessen zu adressieren und diese vertraglich zu verpflichten.

Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen innerhalb angemessener Frist die zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung. Dies kann insbesondere Eigenenerklärungen, Zertifikate, Auditberichte, Risikoanalysen, Maßnahmenpläne und Nachweise über die Verpflichtung von Vorlieferanten umfassen. Der Besteller hat dabei berechnete Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

Bei einem wesentlichen oder wiederholten schuldhaften Verstoß ist der Besteller berechtigt, nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe die betroffenen Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen, die weitere Durchführung des betroffenen Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

XV. Material Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich, bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen alle jeweils anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Material- und Stoffrechts einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“), soweit und in dem Umfang, in dem deren jeweilige Bestimmungen auf die gelieferten Vertragsprodukte und die Tätigkeit des Lieferanten Anwendung finden, sowie, soweit die gelieferten Vertragsprodukte in deren Anwendungsbereich fallen, für die Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) und deren Umsetzung in der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), jeweils in der geltenden Fassung. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass die gelieferten Vertragsprodukte die jeweils geltenden stoffbezogenen Verbote, Beschränkungen, Konzentrationsgrenzen und sonstigen Anforderungen einhalten.
2. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntniserlangung, wenn ein von ihm geliefertes Erzeugnis einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) der Kandidatenliste im Sinne des Art. 33 REACH in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthält. Die Mitteilung muss mindestens die Bezeichnung des Stoffes sowie die dem Lieferanten vorliegenden und für eine sichere Verwendung erforderlichen Informationen enthalten.
3. Der Lieferant informiert den Besteller rechtzeitig vor Umsetzung über Änderungen der Materialzusammensetzung, der verwendeten Stoffe oder Materialien, des Herstellungsverfahrens oder der Bezugsquelle, soweit diese die vereinbarten Produkt-, Material- oder Compliance-Anforderungen, die Eigenschaften oder die sichere Verwendung des Produkts beeinflussen können. Solche Änderungen dürfen bei laufenden Lieferungen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers umgesetzt werden, soweit sie die vereinbarten Anforderungen betreffen.
4. Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zur Verfügung, insbesondere Materialdeklarationen, Stoffdaten, Sicherheitsdatenblätter, Prüfberichte, Konformitätserklärungen oder Lieferantenerklärungen. Die Angaben müssen nach dem zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung verfügbaren Kenntnisstand vollständig, richtig und aktuell sein. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten und sonstigen Vorlieferanten zur Einhaltung der vorstehenden Anforderungen und stellt die Beschaffung der hierfür erforderlichen Informationen und Nachweise sicher. Für Pflichtverletzungen seiner Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.

XVI. Auditrecht

Der Besteller ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten Audits beim Lieferanten und, soweit für die Prüfung

erforderlich, bei dessen Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern selbst durchzuführen oder durch qualifizierte, zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen.

Die Audits dürfen sich auf die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Qualität, Umwelt, Arbeitsschutz, Informationssicherheit und Lieferkettensorgfalt sowie auf die hierfür maßgeblichen Prozesse, Unterlagen und Aufzeichnungen erstrecken. Der Lieferant hat die für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereitzustellen und angemessenen Zugang zu den betroffenen Betriebsbereichen zu gewähren.

Das Audit ist so durchzuführen, dass die Betriebsabläufe des Lieferanten nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Der Besteller hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Lieferanten sowie datenschutzrechtliche und sicherheitsrelevante Belange zu berücksichtigen. Der Lieferant darf angemessene Schutzmaßnahmen verlangen, sofern diese die Durchführung des Audits nicht wesentlich erschweren.

Regelmäßige Audits finden höchstens einmal jährlich statt, sofern kein konkreter Anlass für eine zusätzliche Prüfung besteht. Bei einem begründeten Verdacht auf erhebliche Vertrags- oder Gesetzesverstöße, bei einem wesentlichen Qualitäts- oder Sicherheitsvorfall oder aufgrund behördlicher Anforderungen ist der Besteller auch zu einer zusätzlichen Prüfung mit angemessener, erforderlichenfalls verkürzter Vorankündigung berechtigt.

Der Besteller trägt die Kosten eigener Audits. Stellt ein Audit wesentliche Verstöße des Lieferanten fest, hat der Lieferant die erforderlichen Korrektur- und Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten umzusetzen und deren Umsetzung nachzuweisen. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

XVII. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Kempten (Deutschland).
2. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

XIX. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.